

§ 7 Rauchen, Rauchverbot

(1) Das Rauchen ist verboten an Orten, an denen

1. leicht entzündbare Stoffe hergestellt, verarbeitet oder aufbewahrt werden,
2. gefährliche explosionsfähige Gas-, Dampf-, Nebel- oder Staubluftegemische auftreten oder sonstige explosionsgefährliche Stoffe vorhanden sein können.

(2) ¹Brennende Zigarren oder Zigaretten, Pfeifenglut oder Rauchzeugasche dürfen nicht so weggelegt oder geworfen werden, daß eine Brandgefahr entsteht. ²§ 5 Abs. 1 gilt entsprechend.